Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

Inhalt: Tarife, nach welchen die Schiffahrtsabgaben in den nicht fiskalischen Häfen der Provinz Pommern, nämlich in Anklam, Cammin, Demmin, Jarmen, Neuwarp, Stettin, Ueckermünde, Wollin, Regierungsbezirk Stettin, und Barth, Damgarten, Greifswald, Lassan, Loitz, Stralsund und Wolgast, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben sind, S. 271 bis 301.

(Nr. 8307.) Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Anklam, Kreis Anklam, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es ist zu entrichten:

A. An Bohlwerksgeld:

I. für Fahrzeuge, welche die der Stadt gehörigen Bohlwerke zum Laden und Löschen benutzen:

1) beim Laden und Löschen einer vollen Ladung:

a) wenn dieselben einen Netto-Raumgehalt von mehr als 4 Kubikmeter haben, für jedes volle Kubikmeter .... 4 Pf.

b) wenn sie nur einen Netto-Raumgehalt von 4 Kubikmeter und weniger haben, überhaupt.............. 14 „

2) beim Laden oder Löschen einer Theilladung, für jedes beim Laden oder Löschen angefangene Viertel des Raumgehalts:

a) in dem Falle zu 1. a. .... 1 „

b) in dem Falle zu 1. b. .... 4 „

Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

II. für jedes Stück Bauholz, welches über das städtische Bohlwerk aus der Peene geschleppt oder vom Lande unter Benutzung des Bohlwerks in das Wasser gebracht wird .... 5 „

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1875.

Nähere Bestimmungen zu A.

1) Für Fahrzeuge, welche laden, nachdem sie am Orte zuvor eine volle Ladung gelöscht haben, wird nur die Hälfte der Tarifsätze zu I. 1. und 2. entrichtet. Ist keine volle Ladung gelöscht, so tritt eine Ermäßigung nur insoweit ein, daß für Laden und Löschen zusammengenommen nicht mehr als das Ein- und Einhalbfache des Tarifsatzes zu I. 1. a. zu entrichten ist.
2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil der nach den Tarifsätzen zu I. 1. a. und b. sich ergebenden Abgabe entrichtet.
3) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine Woche (7 Tage) am Bohlwerk liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.
4) Für Flußschiffe, welche nicht nach Raumgehalt, sondern nach Tragfähigkeit vermessen werden, wird 1 Tonne (1000 Kilogramm) für 2 Kubikmeter gerechnet.

B. An Hafengeld:

1) für jedes Fahrzeug über 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, welches das durch die Dalgenpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzt:
   a) wenn dasselbe den Hafen passirt, die Brückenklappen aber nicht geöffnet werden, für je fünf Kubikmeter .... 3 Pf.
   b) wenn dasselbe den Hafen passirt und die Brückenklappen geöffnet werden, für je fünf Kubikmeter .... 6 „
2) für Floßholz, welches den Hafen benutzt, es mag die Brücke passiren oder nicht, für jedes Stück ohne Unterschied der Größe 5 „

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal, und zwar beim Ausgange, jedoch bevor die Brücke passirt wird, entrichtet.
2) Bezüglich der Behandlung der nicht nach Raumgehalt vermessenen Flußschiffe gilt auch hier die Festsetzung zu A. 4.
3) Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder 2 Tonnen Tragfähigkeit einschließlich sind nicht hafengeldpflichtig.
4) Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (5 Kubikmeter) werden, wenn sie ½ oder mehr ausmachen, für voll, wenn sie weniger ausmachen, gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Die zu A. und B. erwähnten Abgaben sind nicht zu entrichten:

1) für Fahrzeuge, welche mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

2) für

2) für solche Böte, Kähne und Anhänge, welche zu den den Abgaben unterliegenden Fahrzeugen gehören.

3) Von der Entrichtung des Hafengeldes — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — bleiben Fahrzeuge befreit, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8308.) Tarif, nach welchem die Abgabe für das Anlegen an den städtischen Bohlwerken und Landungsbrücken in der Stadt Cammin, Kreises Cammin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

1) von allen beladenen oder unbeladenen Fahrzeugen von mindestens 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder 2 Tonnen Tragfähigkeit für jedes Kubikmeter oder jede halbe Tonne .... 5 Pf.

Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (1 Kubikmeter = ½ Tonne) werden, wenn sie unter ½ der Einheit bleiben, gar nicht, andernfalls für voll gerechnet;

2) von offenen Böten von weniger als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder 2 Tonnen Tragfähigkeit im Ganzen .... 10 =

Ermäßigungen und Befreiungen.

1) Von Dampfschiffen, wenn sie in regelmäßig wiederkehrenden Fahrten den Hafen von Cammin besuchen, wird nur die Hälfte der nach Nr. 1. zu berechnenden Abgabe entrichtet.

2) Die Abgabe wird nicht erhoben:

a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind,

b) von offenen Böten von weniger als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder 2 Tonnen Tragfähigkeit, welche den Bewohnern der Dörfer Triebsow, Grambow und Bünnewitz gehören.

Zusätzliche Bestimmung.

Die Abgabe ist für die ganze Dauer der Benutzung der Anlagen, von der Ankunft der Fahrzeuge bis zur Abfahrt, nur einmal zu entrichten, auch wenn während dieser Zeit eine Verlegung stattfindet. In diesem Falle hat der Schiffsführer sich jedoch über die bereits erfolgte Zahlung der Abgabe auszuweisen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8309.) Tarif, nach welchem das Pfahlgeld, das Brückenaufzugsgeld und das Bohlwerksgeld bei Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es werden entrichtet:

A. An Pfahlgeld:

a) von jedem nicht nach Raumgehalt vermessenen Fahrzeuge für je 2 Tonnen Tragfähigkeit .... 3 Pf.

b) von jedem nach Raumgehalt vermessenen Fahrzeuge für je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 1 =

B. An Brücken-Aufzugsgeld:

bei jedesmaligem Aufzuge für ein Boot .... 12 Pf.

für jedes andere Fahrzeug, beladen oder leer, eingehend .... 25 =

ausgehend .... 25 =

Als Boot gilt jedes Fahrzeug unter 2 Tonnen Tragfähigkeit oder 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

C. An Bohlwerksgeld:

bei Anlegung an das Bohlwerk:

1) von Schiffsfahrzeugen, welche Auswärtigen gehören, für je 2 Tonnen Tragfähigkeit oder je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt 20 Pf.
mindestens aber überhaupt .... 20 =

2) von Schiffsfahrzeugen, welche Einheimischen gehören, für je 2 Tonnen Tragfähigkeit oder je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt 5 =
mindestens aber überhaupt .... 5 =

An=

Anmerkung zu A. und C.

Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (2 Tonnen = 2 und 4 Kubikmeter) werden, wenn sie ½ oder mehr der Einheit ausmachen, für voll, andernfalls gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

I. Vorstehend zu A., B. und C. genannte Abgaben werden nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

2) von Böten oder Kähnen, welche zu den abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören;

3) von den Fahrzeugen der Fischer zu Demmin.

II. Ferner bleiben Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, von der Entrichtung des Hafengeldes — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — befreit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8310.) Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in Jarmen, Kreis Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 27. März 1875.

An Bohlwerksgeld wird entrichtet:

I. von Kähnen und Schiffsgefäßen, welche am Bohlwerk anlegen:

1) für Böte und als Flußschiffe vermessene Fahrzeuge für jede Tonne Tragfähigkeit .... 10 Pf.

2) für größere — als Seeschiffe vermessene — Fahrzeuge für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 5 „

II. für das in Flößen oder Schiffen oder Kähnen ankommende oder abgehende Holz, welches am Bohlwerke oder der Schleppstelle eingeladen oder ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten für jedes Kubikmeter Inhalt .... 13 „

Dies Holz ist nach dem kubischen Inhalte zu deklariren.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
   a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerke fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe,
   b) wenn sie am Bohlwerke löschen, den vollen Tarifsatz, wogegen sie, beim Einnehmen von Rückfracht, nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe zu erlegen haben.
2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen, am Bohlwerke anlegen, zahlen:
   a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz,
   b) wenn sie löschen, nur die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe. Bei den nach Netto-Raumgehalt vermessenen Schiffen gilt hier eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.
3) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder leer, am Bohlwerke anlegen, um eine geringe Beiladung einzunehmen oder zu löschen, zahlen ausnahmsweise:
   a) wenn die Beiladung weniger als $1/8$ der ganzen Ladung beträgt, ein Achtel,
   b) wenn sie über $1/8$ der ganzen Ladung beträgt, ein Viertel der tarifmäßigen Abgabe,
   c) wenn sie $1/4$ der ganzen Ladung oder mehr beträgt, diejenigen Sätze, welche zu 1 und 2 der näheren Bestimmungen angegeben sind. Auch hierbei ist eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind,
b) von unbefrachteten Böten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bohlwerksgeld zu entrichten haben,
c) von Böten und Kähnen unter 2 Tonnen Tragfähigkeit resp. 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, welche ohne zu laden oder zu löschen und nur um Lebensmittel einzunehmen, oder anderer Geschäfte wegen, anlegen,
d) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes befreit, wenn sie das Bohlwerk mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Berlin, den 27. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8311.)

(Nr. 8311.) Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der städtischen Ladebrücken in der Stadt Neuwarp, Kreis Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird entrichtet:

I. von Schiffsgefäßen und Kähnen, welche eine der Stadt zugehörige Brücke zum Löschen oder Laden benutzen,

1) von mehr als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder mehr als 2 Tonnen Tragfähigkeit für je 2 Kubikmeter oder 1 Tonne .... 5 Pf.
mindestens aber .... 15 „

2) von 4 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, oder 2 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit im Ganzen .... 15 „

3) von einem nicht vermessenen Zense- oder Tuckerkahn .... 30 „

4) von einer nicht vermessenen Fischpolte .... 25 „

II. von jedem Stück Bauholz, welches über die Brücken, aus dem Wasser geschleppt, oder vom Lande über die Brücken ins Wasser gebracht wird .... 5 „

Nähere Bestimmungen zu I. 1. und 2.

1. Nur die Hälfte der Tarifsätze ist zu entrichten:

a) von Fahrzeugen, welche schon anderwärts zur Hälfte ihres Netto-Raumgehalts, oder darüber beladen worden sind, wenn sie entweder ohne zu löschen, an einer der Brücken fernere Ladung einnehmen, oder nach Löschung ihrer Ladung an einer der Brücken daselbst neue Ladung einnehmen;

b) von Fahrzeugen, welche weniger als halb beladen an einer der Brücken löschen.

2) Für das Einnehmen von Ballast an einer der Brücken wird der vierte Theil der nach den obigen Tarifsätzen berechneten Abgabe entrichtet.

3) Von Fahrzeugen, aus welchen, mit Benutzung einer der Brücken, Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als 7 Tage an einer der Brücken liegen, für jede weitere, wenn auch nur angefangene, Woche das tarifmäßige Brückengeld von neuem zu entrichten.

4) Bei der Berechnung der Abgabe unter I. 1. werden überschießende Bruchtheile der Einheit (2 Kubikmeter = 1 Tonne), wenn sie $\frac{1}{2}$ derselben oder mehr betragen, für voll, wenn sie weniger betragen, gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

2) von

2) von solchen Booten und Anhängen, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffsgefäßen gehören;

3) von kleinen Booten, welche weniger als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt enthalten und nicht zum Handel benutzt werden.

Die Führer dieser Boote (ad 3.) sind jedoch verpflichtet, anderen Fahrzeugen, welche Brückengeld zahlen, sofort Platz zu machen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8312.) Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es werden entrichtet:

I. an Hafengeld

von Fahrzeugen, sowie von geflößtem Bau- und Nutzholz — ohne Unterschied, ob die Fahrzeuge ꝛc. beladen oder unbeladen sind — bei dem Eingange in das städtische Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 2.), und zwar:

1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seebooten:

a) von 15 bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt für je 5 Kubikmeter .... 3 Pf.

b) von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt für jedes Kubikmeter .... 2 „

Anmerkung zu 1. Regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl — anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt — eine jährliche Abfindung von 90 Pf. für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt entrichten.

2) von Oderkähnen und anderen Stromfahrzeugen:

a) von 12 bis einschließlich 30 Tonnen Tragfähigkeit ...... 25 „

b) von mehr als 30 bis einschließlich 50 Tonnen Tragfähigkeit 50 „

c) von mehr als 50 bis einschließlich 70 Tonnen Tragfähigkeit .... 1 Mark — „

d) von mehr als 70 Tonnen Tragfähigkeit .... 1 „ 50 „

(a. bis d.) für jedes Fahrzeug;

3) von geflößtem Bau- und Nutzholz — für je 5 Kubikmeter — „ 3 „

II. an Bohlwerksgeld

von Waaren, welche in Fahrzeugen resp. auf Flößen zu Wasser in das städtische Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 2.) eingehen und über die von der Regierung

rung zu bezeichnenden öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht werden, für den Zentner .... 3 Pf.

Ausnahmsweise wird gezahlt für:

1) Zink, Stangen- und Schnitteisen (Eisenbahnschienen), Mahagoni- und Cedernholz — für den Zentner .... 2 -
2) Farbehölzer, Roggenmehl — für den Zentner .... 1 -
3) Roheisen, Schmiedebrucheisen, Galmey, Graphit, Talksteine, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gyps, Harz, Cichorien, ordinäre Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer — für den Zentner .... 1 -
4) Gypssteine, Düngergyps, Thon, Feldspath, Asphalt (lose), Chamottespeise, Feuersteine, Formsand, Kalkmergel, Mopp- und Scheuersteine, Schwefelkies, Zuckererde, Seegras, geschlemmte Kreide — für 5 Zentner .... 2 -
5) Leinsaamen — für die Tonne .... 4 -
6) Hering, gemahlenen Cement — für die Tonne .... 3 -
7) Theer, Heringslake — für die Tonne .... 2 -
8) Steinkohlentheerpech — für den Zentner .... 1 -
9) Kalk — für die Tonne .... 1 -
10) Bier (mit Ausnahme von Porterbier und Englischem Ale, von welchem das tarifmäßige Bohlwerksgeld von 5 Pf. für den Zentner zu entrichten ist) — für die Tonne .... 3 -
11) Branntwein und Essig — für 200 Liter oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für je 5 Zentner .... 8 -
12) alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsamen, Raps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt — für je 78 Neuscheffel .... 20 -
13) Graupen, Grütze, Hirse — für 1 Neuscheffel .... 1 -
14) gebackenes Obst — für den Neuscheffel .... 1 -
15) Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe Cementsteine — für je 40 Zentner oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für je 1 Kubikmeter .... 40 -
16) Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen — für je 80 Neuscheffel oder — nach Wahl der Zahlungspflichtigen — für je 60 Zentner 8 -
17) Kreide — für je 36 Zentner .... 5 -
18) Kalksteine — für 2 Kubikmeter .... 5 -
19) Mineralwasser — für 100 Kruken .... 5 -
20) krystallisirte Soda — für den Zentner .... 2 -
21) Eis — für den Zentner .... 1 -
22) Knochen — für den Zentner .... 2 -
23) Glasbrocken — für den Zentner .... 1 -
24) Glaubersalz — für den Zentner .... 2 -
25) Holzmehl — für den Zentner .... 2 -
26) Schmack — für den Zentner .... 2 -

27) Mauer- und Dachsteine — für das Tausend .... 5 Pf.
28) Mühlensteine:
 a) für einen ganzen Stein .... 60 "
 b) für einen Dreiling oder Bodenstein .... 38 "
29) Brennholz — für den Kubikmeter .... 1 "
30) Bau- und Nutzholz, mag dasselbe in Flößen verbunden oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen — für je einen Kubikmeter, und zwar:
 a) von Kiefern- und anderem Weichholz .... 2 "
 b) von Eichen- und anderem Hartholz .... 3 "
31) fichtenes Stabholz — für 50 Rumpf .... 6 "
32) Bretter — für 100 laufende Meter:
 a) 39 Millimeter und 33 Millimeter stark .... 3 "
 b) 26 Millimeter stark .... 2 "
33) Tonnenbänder — für:
 a) 300 Oxhoftbänder .... 2 "
 b) 400 Tonnenbänder .... 2 "
 c) 500 Eimerbänder .... 2 "
 d) 700 Ankerbänder .... 2 "
 e) 900 Halb-Ankerbänder .... 2 "
 f) 1000 Viertel-Ankerbänder .... 2 "
34) Bänder zu Zuckerfässern:
 a) von 4 bis 3 Meter — für 300 Stück .... 2 "
 b) von 3 bis 2½ Meter — für 500 Stück .... 2 "
 c) kleinere — für 800 Stück .... 2 "
35) Kiehnäpfel — für 78 Neuscheffel .... 10 "
36) Zwiebeln — für 78 Neuscheffel .... 20 "
37) Dammsteine — für 1 Kubikmeter .... 3 "
38) Torf — für das Tausend .... 2 "
39) Salz — für 40 Zentner .... 20 "
40) Kartoffeln — für je 78 Neuscheffel .... 10 "

III. an **Brückenaufzugsgeld** für das Aufziehen der über die Oder erbauten Baumbrücke von jedem durchgehenden Fahrzeuge:
 a) wenn nur Eine Klappe gezogen wird .... 25 Pf.
 b) wenn beide Klappen gezogen werden .... 50 "

IV. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ergeben sich bei der Berechnung der zu entrichtenden Beträge an Hafen- und Bohlwerksgeld überschießende Bruchtheile der für die Erhebung maßgebenden Einheiten (Kubikmeter, Zentner, 1000 Stück ꝛc.), so werden solche, wenn sie mindestens die Hälfte der Einheit erreichen, als voll, andernfalls überhaupt nicht berechnet.

2) Das

2) Das Hafengebiet (I. und II. des Tarifs) umfaßt:
   a) die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Zieske'schen und dem Schumacher'schen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen der Unterwieck und Grabow,
   b) den Dunzig, und
   c) die Parnitz.

V. Befreiungen.

Befreit sind von der Entrichtung

A. des Hafengeldes:

1) Fahrzeuge des Königlichen Hauses, des Staats und des Deutschen Reichs;
2) Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 15 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, sowie Stromfahrzeuge von weniger als 12 Tonnen Tragfähigkeit;
3) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde, an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden, — sowohl für den Eingang, als für den Ausgang — wenn sie das Hafengebiet mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

B. des Bohlwerksgeldes:

1) alle Güter, welche zum Gebrauche des Königlichen Hauses, des Staats oder des Deutschen Reichs transportirt werden;
2) Waaren und Güter, die an Privatbohlwerken oder Grundstücken zu Lande gebracht oder die von Bord zu Bord umgeladen werden;
3) Ballast, frisches Obst, frische Fische;

C. des Hafen- und Bohlwerksgeldes:

1) solche Fahrzeuge und Waaren, welche schon beim Eingange in das Hafengebiet die Bestimmung nach einem anderen Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen transitiren;
2) das geflößte Bau- und Nutzholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;
3) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarktsverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung.

D. An den auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8313.) Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es sind zu entrichten:

A. an Bohlwerksgeld für die Benutzung der der Stadt gehörigen, zum öffentlichen Verkehr bestimmten Bohlwerke:

1) für Fahrzeuge,

a) wenn sie nicht mehr als zwölf Kubikmeter Netto-Raumgehalt, oder sechs Tonnen Tragfähigkeit haben .... 25 Pf.

b) wenn sie größer sind, von je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder einer Tonne Tragfähigkeit .... 5 „

2) für Floßholz und zwar:

a) von Lattstämmen für je 15 Stück................ 10 „

b) von andern für jedes Stück...................... 5 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Für nicht voll beladene Fahrzeuge ist bei einer Ladung von weniger als dem vierten Theile ihres Netto-Raumgehaltes oder ihrer Tragfähigkeit nur der vierte Theil, bei einer Ladung von weniger als der Hälfte ihres Raumgehaltes oder ihrer Tragfähigkeit nur die Hälfte der Abgaben zu A. 1. b., mindestens aber 25 Pf. zu entrichten.

Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder = ½ Tonne.

2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk ist von dem Betrage der nach A. 1. a. und b. berechneten Abgabe nur der vierte Theil zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche am Bohlwerke gelöscht oder Handel getrieben haben, ist, wenn sie demnächst wieder laden, die Abgabe zu A. 1. a. und b. von Neuem zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge von nicht mehr als vierzig Kubikmeter Netto-Raumgehalt, oder 20 Tonnen Tragfähigkeit, ist nach Ablauf von je 7 Tagen, für Fahrzeuge von mehr als vierzig Kubikmeter Raumgehalt oder zwanzig Tonnen Tragfähigkeit nach Ablauf von je vierzehn Tagen die Abgabe zu A. 1. a. und b. von Neuem zu entrichten.

B. an Hafengeld für jedes Fahrzeug von mehr als zwölf Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder sechs Tonnen Tragfähigkeit beim Eingange in den Hafen stromauf- oder stromabwärts:

1) wenn dasselbe im Hafen löscht, ladet oder Handel treibt, von je vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder zwei Tonnen Tragfähigkeit 3 Pf.

2) in andern Fällen von je vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder zwei Tonnen Tragfähigkeit .... 2 „

C. an

C. an Winterlagergeld für jedes im Hafen Winterlager haltende Fahrzeug von zwölf und mehr Kubikmeter Netto-Raumgehalt, oder sechs Tonnen und mehr Tragfähigkeit 5 Pf. von je vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder einer Last Tragfähigkeit.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter dem Hafen wird derjenige im städtischen Gebiete liegende Theil des Ueckerflusses verstanden, welcher durch Schiffsanbindepfähle abgegrenzt ist.

2) Bei Berechnung der Abgaben werden überschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (2,4 K. M. = 1,2 Tonnen), wenn sie ½ oder mehr betragen, für voll, anderenfalls gar nicht gerechnet.

Befreiungen.

1) Die vorstehend zu A. B. und C. erwähnten Abgaben werden nicht erhoben:
   a) von Fahrzeugen, welche Königliches, Staats- oder Reichseigenthum sind, oder welche mit Königlichen, Staats- oder Reichseffekten beladen sind,
   b) von Booten und Anhängen, welche zu abgabenpflichtigen Fahrzeugen gehören.

2) Von der Entrichtung des Hafengeldes — sowohl für den Eingang als für den Ausgang — bleiben Fahrzeuge befreit, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

3) Das Winterlagergeld wird nicht erhoben von neuen in Ueckermünde erbauten und noch nicht in Fahrt gewesenen Fahrzeugen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8314.) Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

An Bohlwerksgeld ist bei Benutzung der der Stadt gehörigen Bohlwerke zu entrichten:

1) von einem kleinen Fischerboot oder von einem sogenannten Lugger	5	Pf.
2) von einem offenen Flunderboot und von einem Pultner Kahne	20	=
3) von einem Zollner- oder Tuckerkahne	30	=
4) von einem Zehsenerkahne	40	=

 5) von

5) von einem Quatznerkahne oder von einem sogenannten Fischdrewel 40 Pf
6) von einem offenen Herings- oder Lachsboote und von einem Holz- oder Torfprahme .... 30 „
7) von einem Flußdampfschiffe für jede volle Tonne (1000 Kilogramm) der Tragfähigkeit .... 5 „
8) von anderen Flußschiffen:
   a) bei einer Tragfähigkeit von weniger als zwei Tonnen (je 1000 Kilogramm) .... 10 „
   b) bei einer größeren Tragfähigkeit für jede volle Tonne (1000 Kilogramm) der Tragfähigkeit .... 7 „
9) von allen Seeschiffen für je zwei Kubikmeter Netto-Raumgehalt 7 „

Nähere Bestimmungen.

1) Von den unter 1. 2. 5. 6. 8.a. bezeichneten Fahrzeugen ist nur die Hälfte der obigen Sätze und von den unter 8.b. bezeichneten sind nur 2 Pfennige für jede volle Tonne der Tragfähigkeit zu entrichten, wenn von denselben weder gelöscht noch geladen, noch Handel getrieben wird; unter derselben Bedingung zahlen Schiffe ad 9. nur 1 Pfennig pro Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.
2) Werden die Bohlwerke nur zum Verholen benutzt, so haben die der Vermessung unterliegenden Fahrzeuge — mit Ausnahme der Schiffe ad 9. — nur 1 Pfennig für jede Tonne der Tragfähigkeit, die Schiffe ad 9. aber 1 Pfennig für je 2 volle Kubikmeter des Netto-Raumgehalts zu erlegen. Alle übrigen Fahrzeuge entrichten in diesem Falle nur den dritten Theil der nach den tarifmäßigen Sätzen sich ergebenden Abgabe.
3) Werden die Bohlwerke länger als 14 Tage benutzt, so sind für jede begonnenen weiteren 14 Tage
   a) von den der Vermessung unterliegenden Fahrzeugen — mit Ausnahme der Schiffe ad 9. — 2 Pfennige für jede volle Tonne der Tragfähigkeit,
   b) von den Schiffen ad 9. 1 Pfennig für jedes volle Kubikmeter des Netto-Raumgehalts,
   c) von allen übrigen Gefäßen von Neuem der tarifmäßige Satz zu entrichten.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:
1) von Königlichen, Staats- oder Reichs- und solchen Fahrzeugen, welche ausschließlich Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren;
2) von Böten, Kähnen oder Anhängen, welche zu denjenigen größeren Fahrzeugen gehören, für welche das tarifmäßige Bohlwerksgeld gezahlt wird.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8315.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Barth, Regierungsbezirks Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird an Hafengeld entrichtet für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1) von Seefahrzeugen,
   a) mit Ladung:
      beim Eingange .... 4 Pf.
      beim Ausgange.. 4 =
   b) mit Ballast oder leer:
      beim Eingange .... 2 =
      beim Ausgange.. 2 =
2) von Fahrzeugen, welche blos zur Küstenfahrt dienen,
   a) mit Ladung:
      beim Eingange .... 2 =
      beim Ausgange.. 2 =
   b) mit Ballast oder leer:
      beim Eingange .... 1 =
      beim Ausgange.. 1 =
3) von Flußfahrzeugen, für die Tonne Tragfähigkeit,
   a) mit Ladung:
      beim Eingange .... 4 =
      beim Ausgange.. 4 =
   b) mit Ballast oder leer:
      beim Eingange .... 2 =
      beim Ausgange.. 2 =

   Anmerkung ad 2. und 3. Machen dergleichen Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleich wie von Seefahrzeugen nach Position 1. zu entrichten.

4) von offenen Booten:
   a) von mehr als 3 Gängen oder Planken, im Ganzen ...... 30 Pf.
   b) von 3 Gängen oder Planken und darunter, im Ganzen .. 20 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Raumgehalts resp. ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastfahrzeuge. Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

2) Unter Fahrzeugen, welche zur Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur die Preußische und die Mecklenburgische Küste befahren; unter Flußfahrzeugen solche, welche nur Ströme und die Preußische, sowie die Mecklenburgische Küste befahren.

3) Von

3) Von Fahrzeugen, welche am Bohlwerke oder an den Schiffshaltern, nur um zu klariren, anlegen, ist das Hafengeld nur nach Position 4.a. mit 30 Pf. im Ganzen zu entrichten.

4) Die im Binnenwasser ankernden Fahrzeuge sind nebst den zugehörigen Booten von jeder Abgabe befreit. Wird von solchen aber durch Leichterfahrzeuge Ladung nach Barth abgesetzt oder von daher eingenommen, so wird das tarifmäßige Hafengeld von den Leichterschiffen nach Position 2. nach dem Raumgehalt der wirklichen Ladung erhoben. Auch hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes, sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

2) Ferner sind vom Hafengelde befreit: Fahrzeuge, welche Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben;

3) alle Fischerboote, Quatzen und Polte, und

4) Boote, welche leer ankommen und ohne Ladung wieder fortgehen, imgleichen Boote, welche nur mit Passagieren und deren Gepäck und Proviant ankommen oder damit abgehen.

Anhang.

Für die Benutzung besonderer Anstalten wird entrichtet und zwar:

I. für die Benutzung der Schiffsbaustellen:

1) von jedem daselbst neu erbauten Schiffsgefäße exkl. der offenen Boote pro Meter der Kiellänge .... 1 Mark 80 Pf.

2) von jedem daselbst reparirten derartigen Fahrzeuge pro Meter der Kiellänge .... — „ 80 „

II. für die Benutzung des Bohlwerks oder der Ladebrücke pro Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

beim Laden oder Löschen von Klafter- oder sonstigem Holze (außer dem tarifmäßigen Hafengelde) ..... — „ 8 „

jedoch, wenn nicht mehr eingenommen oder gelöscht wird, als:

die halbe Ladung .... — „ 4 „

ein Viertel derselben .... — „ 2 „

und wenn noch weniger als ein Viertel eingenommen oder gelöscht wird .... — „ 1 „

Auch hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

III. Für die Benutzung der Ladebrücke mit Fuhrwerk (soweit solche mit Pferden überhaupt gestattet ist), von jedem Pferde .... 7 Pf.

Anmerkung zu III. Werden von einem Fuhrwerke vor der Ladebrücke Pferde abgespannt, so muß die Gebühr dennoch nach der Anzahl der Pferde, mit welchen das Fuhrwerk zur Brücke gelangt ist, entrichtet werden. Neben dieser Abgabe wird eine besondere Abgabe an Dammgeld nicht erhoben.

IV. Für das in Flößen ankommende oder abgehende Langholz, welches an der im Bohlwerke eingerichteten Aus- und Einschleppestelle ausgefahren oder ins Wasser gebracht wird, von jedem zu dessen Transport benutzten Pferde 10 Pf.

Anmerkung zu IV. Außer dieser Abgabe wird für das Lagern des Holzes oder dessen Transport eine besondere Abgabe an Lager- oder Dammgeld nicht entrichtet.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8316.) Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Lagergeld in der Stadt Damgarten, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875.

Es ist zu entrichten:

I. an Bohlwerksgeld von Schiffsgefäßen aller Art, welche das städtische Bohlwerk zum Anlegen, Löschen oder Laden benutzen, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1) wenn das Fahrzeug Ladung löscht und einnimmt ...... 9 Pf.
2) wenn das Fahrzeug mit Ladung eingeht und leer ausgeht 6 =
3) wenn das Fahrzeug leer eingeht und beladen ausgeht ... 6 =
4) wenn das Fahrzeug mit Ballast oder leer ein- und ausgeht 3 =

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Von Fahrzeugen, deren Ladung den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, wird das Bohlwerksgeld nur nach dem Satze I. 4. entrichtet. Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

b) Von Fahrzeugen von weniger als einem Kubikmeter Raumgehalt ist das für ein Kubikmeter festgesetzte Bohlwerksgeld zu zahlen.

II. An Lagergeld, wenn das Bohlwerk oder der dabei befindliche Bohlwerksplatz zum Lagern länger als drei Tage benutzt wird:

1) von Lang- oder Bauholz für je hundert laufende Meter	52 Pf.
2) von Brettern für jedes Schock	35 „
3) von allem anderen Holze für jedes Kubikmeter	8 „
4) von Mauer- und Dachsteinen für jedes Tausend	40 „
5) von anderen Gegenständen für jeden Quadratmeter der zum Lagern benutzten Fläche	5 „

Anmerkung. Dauert die Lagerung länger als acht Wochen, so ist das Lagergeld abermals zu entrichten.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen, Staats- oder Reise-Effekten beladen sind;

2) von Booten und Kähnen, welche zu Schiffsgefäßen gehören, für welche die tarifmäßige Abgabe entrichtet ist;

3) von Fahrzeugen, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8317.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Greifswald, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird an Hafengeld entrichtet:

I. von Seeschiffen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) mit Ladung:

beim Eingange	10	Pf.
beim Ausgange	10	=

b) mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5	=
beim Ausgange	5	=

II. von Fahrzeugen, welche blos zur Strom- oder Küstenfahrt dienen, für die Tonne Tragfähigkeit (= 1000 Kilogramm) oder je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) mit Ladung:

beim Eingange	15	Pf.
beim Ausgange	15	=

b) mit Ballast oder leer:

beim Eingange	7	Pf.
beim Ausgange	7	=

Anmerkung zu II. Machen dergleichen Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleichwie von Seeschiffen nach Position I. zu entrichten.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht, und

2) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts resp. ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen nur nach dem Satze der Ballastschiffe. Im letzteren Falle gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

3) Unter Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur Ströme und die Preußische, sowie die Mecklenburgische Küste befahren; sind überdies

a) diese Fahrzeuge von nicht mehr als 10 Tonnen Größe oder 20 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, so zahlen sie nur die Hälfte der nach 2. zu berechnenden Abgabe,

b) sind solche Fahrzeuge von 10 Tonnen oder 20 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter ohne Deck — Boote —, so werden für den Eingang und Ausgang zusammen

von größeren Booten nur .... 50 Pf.
von kleineren Booten .... 30 „

entrichtet;

c) der nämlichen Abgabe (Littr. b.) sind auch diejenigen Fahrzeuge unterworfen, welche nur zwischen der Stadt und dem Hafen zu Wieck fahren, ohne die See zu berühren.

4) Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede verbleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz I. b. oder II. b. mit resp. 5 Pfennigen oder 7 Pfennigen einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder die Sätze zu I. a. und II. a. mit 10 Pfennigen oder resp. 15 Pfennigen, oder die Sätze zu I. b. und II. b. mit 5 Pfennigen oder resp. 7 Pfennigen einmal;

d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil des Netto-Raumgehalts oder der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu I. a. oder II. a. mit resp. 10 Pfennigen oder 15 Pfennigen einmal, von dem übrigen Theil des Netto-Raumgehalts aber nichts. Auch hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen, das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Hafenabgaben nicht statt. Ebenso ist

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge frei bleiben.

7) Bei Berechnung der Abgabe unter Nr. II. werden überschießende Kubikmeterbeträge, wenn sie 1 Kubikmeter oder mehr betragen, für voll, wenn sie weniger betragen, gar nicht gerechnet.

Be-

Befreiungen.

1) Schiffsfahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigungen oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

2) Schiffsfahrzeuge, welche Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren und keine Beiladung von andern Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

Anhang.

Für die Benutzung besonderer Anstalten wird entrichtet und zwar:

I. für die Benutzung der Lastadie:

1) zum Neubau

a) eines Schiffes oder einer Jacht für die Tonne Tragfähigkeit bei Flußschiffen, und für 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei Seeschiffen .... 35 Pf.

b) eines Bootes ein- für allemal .... 1 Mark 5 „

2) zur Reparatur

a) eines Schiffes oder einer Jacht bei einer Dauer von mehr als 8 Tagen für die Tonne Tragfähigkeit resp. 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 12 „

bei kürzerer Dauer .... 7 „

b) eines Bootes ein- für allemal .... 75 „

Zusätzliche Bestimmungen zu I.

Bei Berechnung der Abgaben unter a. werden überschießende Bruchtheile der Einheit (von 2 Kubikmeter), wenn sie 1 Kubikmeter und mehr betragen, für voll, wenn sie weniger betragen, gar nicht gerechnet.

II. für die Benutzung der Ballastkiste zum Löschen oder Einnehmen von Ballast:

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) für das Auswerfen des Ballastes .... 3 Pf.

b) für das Einnehmen des Ballastes .... 7 „

2) von

2) von Fahrzeugen, welche blos zur Strom- und Küstenschifffahrt dienen, für die Tonne Tragfähigkeit oder je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) für das Auswerfen des Ballastes .... 7 Pf.

b) für das Einnehmen des Ballastes .... 15 =

III. für die Benutzung des Kochhauses, für die Dauer einer einmaligen Anwesenheit

a) von Seeschiffen.................................. 1 Mark — =

b) von Küstenfahrzeugen .... — = 60 =

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8318.) Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan, im Greifswalder Kreise, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es werden entrichtet:

I. an Bohlwerksgeld für die Benutzung des städtischen Bohlwerkes oder der dazu gehörigen Ladebrücke:

A. von Kähnen und Flußschiffen aller Art, welche nach Tonnen vermessen sind, für jede Tonne Tragfähigkeit:

1) wenn sie über die Hälfte ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen .... 10 Pf.

2) wenn sie mehr als zum vierten Theile, aber nicht über die Hälfte ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen .... 5 =

3) wenn sie nicht mehr als zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen oder wenn sie nur anlegen .... 2 =

B. von Seeschiffen, welche nach Kubikmeter Netto-Raumgehalt vermessen sind, für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

1) wenn sie über die Hälfte ihres Raumgehalts Ladung einnehmen oder löschen .... 5 =

2) wenn sie mehr als zum vierten Theile, aber nicht über die Hälfte ihres Raumgehalts Ladung einnehmen oder löschen .... 2 Pf.

3) wenn sie nicht mehr als zum vierten Theile ihres Raumgehalts Ladung einnehmen oder löschen oder wenn sie nur anlegen .... 1 =

Bemerkung zu B.

Bei Bemessung der Hälfte und des Viertels der Ladung gilt eine Waarenmenge von 10 Zentnern = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge von weniger als 2 Tonnen Tragfähigkeit oder 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt entrichten das Bohlwerksgeld für 2 Tonnen resp. 4 Kubikmeter.

2) Fahrzeuge, welche Ballast löschen oder laden, sowie leere Fahrzeuge zahlen nur den Satz zu I. B. 3.

II. an Pfahlgeld für die Benutzung der städtischen Pfähle:

von Kähnen und Schiffsgefäßen aller Art für jede Tonne Tragfähigkeit oder 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt .... 1 Pf.

III. an Brückengeld, wenn die Ladebrücke mit Fuhrwerk befahren wird:

von jedem Pferde .... 2 =

Anmerkung:

Wenn die Pferde von dem Fuhrwerke, bevor es auf die Ladebrücke gelangt, abgespannt werden, so ist die Abgabe nach der Zahl der zum Heranfahren benutzten Pferde zu entrichten.

Befreiungen.

Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen und Fuhrwerken, welche ausschließlich mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

2) von den zu den abgabepflichtigen Schiffsgefäßen gehörenden Booten und Kähnen.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8319.) Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es ist zu entrichten:

A. An Bohlwerksgeld, wenn das Bohlwerk zum Laden oder Löschen benutzt wird:

I. für Seefahrzeuge,

1) von mehr als vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn eine volle Ladung geladen oder gelöscht wird, für jedes Kubikmeter .... 3 Pf.

b) wenn eine Theilladung geladen oder gelöscht wird, von jedem angefangenen Viertel des Raumgehalts des Fahrzeuges für jedes Kubikmeter .. 1 „

2) von vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder weniger, überhaupt .... 13 „

II. für Flußfahrzeuge,

1) von mehr als einer Tonne Tragfähigkeit:

a) wenn eine volle Ladung geladen oder gelöscht wird, für jede Tonne Tragfähigkeit .... 6 „

b) wenn eine Theilladung geladen oder gelöscht wird, von jedem angefangenen Viertel der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, für jede Tonne Tragfähigkeit 2 „

2) von einer Tonne Tragfähigkeit oder weniger, überhaupt 7 „

Nähere Bestimmungen zu A.

1) Sowohl für See- als für Flußfahrzeuge, welche laden, nachdem sie am Orte zuvor eine volle Ladung gelöscht haben, wird nur die Hälfte der nach A. I. und II. zu berechnenden Abgabe entrichtet.

Ist keine volle Ladung gelöscht, so tritt eine Ermäßigung nur insoweit ein, daß für Laden und Löschen zusammen nicht mehr als das Ein- und Einhalbfache des nach I. 1. a. und 2. resp. II. 1. a. und 2. zu berechnenden Abgabenbetrages entrichtet wird.

2) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des nach I. 1. a. und 2. resp. II. 1. a. und 2. zu berechnenden Abgabenbetrages entrichtet.

3) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine Woche (sieben Tage) am Bohlwerk lie-

liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

B. An Hafengeld für Fahrzeuge, welche das durch Schiffshalterpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzen:

von Seeschiffen für je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und von Flußfahrzeugen für jede Tonne Tragfähigkeit .... 1 Pf.

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Für überschießende Bruchtheile der Erhebungseinheit (2 Kubikmeter 1 Tonne) wird, wenn sie unter $\frac{1}{2}$ der Einheit bleiben, Nichts, wenn sie $\frac{1}{2}$ oder mehr betragen, der volle Tariffatz berechnet.

2) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal, und zwar beim Ausgange bezahlt.

3) Für Seefahrzeuge von weniger als vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt, sowie von Flußfahrzeugen von weniger als zwei Tonnen Tragfähigkeit wird ein Hafengeld von 3 Pfennigen entrichtet.

Gemeinsame Bestimmung zu A. und B.

Bei der Berechnung des Bohlwerks- und Hafengeldes werden überschießende Bruchpfennige, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, für voll gerechnet, andernfalls nicht berücksichtigt.

Befreiungen.

Die zu A. und B. bestimmten Abgaben sind nicht zu entrichten:

a) für Fahrzeuge, welche mit Königlichen, Staats- oder Reichs-Effekten beladen sind;

b) für solche Böte und Kähne, welche zu den, den Abgaben unterliegenden Fahrzeugen gehören.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8320.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Stralsund bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird an Hafengeld entrichtet für je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt von Fahrzeugen, welche aus See kommen oder dorthin abgehen:

a) mit Ladung, beim Eingange .... 46 Pf.
beim Ausgange .... 46 "

b) mit Ballast oder leer, beim Eingange .... 23 "
beim Ausgange .... 23 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, entrichten das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

Hierbei wird eine Waarenmenge von 10 Zentner = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

2) Fahrzeuge von 20 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter zahlen nur die Hälfte der obigen Sätze des Hafengeldes.

3) Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu b. mit 23 Pfennigen einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu a. mit 46 Pfennigen, oder den Satz zu b. mit 23 Pfennigen einmal;

d) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil des Netto-Raumgehaltes des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu a. mit 46 Pfennigen einmal, von dem übrigen Theile des Ladungsraumes nichts. Auch hier gilt eine Waarenmenge von 10 Zentner = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

4) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von dem Schiffe, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Ebenso

Ebenso ist

5) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge frei bleiben.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert, oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

2) Schiffe, welche Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

Abgaben, welche für Benutzung besonderer Anstalten zu entrichten sind.

Beim Löschen und Einnehmen des Ballastes werden für je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt entrichtet:

1) für das Auswerfen des Ballastes ohne Unterschied der Dauer 10 Pf.,

2) für das Einnehmen des Ballastes ebenso .... 31 „

3) für den Gebrauch der Ballastkarren .... 3 „

4) für den Gebrauch der Ballastflaken, deren sich jeder beim Ein- oder Ausbringen des Ballastes bedienen muß, ebenfalls ohne Unterschied der Dauer die Hälfte der nach 3. zu berechnenden Abgabe.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Binnenfahrer zahlen für je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie mit Ladung aus- und eingehen, nur 30 Pfennige; wenn sie nur mit ein Viertel Ladung oder leer aus- und eingehen, nur 15 Pfennige.

Als „Binnenfahrer" werden betrachtet Schiffe, welche die Häfen zwischen Damgarten und Wolgast nebst der Peene und Oder befahren.

 2) Leich-

2) Leichterfahrzeuge sind für die als Leichter gemachten Touren und Retouren von allen Abgaben frei.

3) Ein Schiff zahlt, wenn es, bevor dasselbe das Binnenwasser verlassen, wegen abgeänderter Bestimmung in den Hafen zurückkehrt und Ballast mit Ladung, oder umgekehrt, wechselt, die Hafenabgaben nur einmal, jedoch immer zum höchsten Satze.

4) Bei der Berechnung vorstehender Abgaben werden überschießende Bruchtheile der Einheit (von 4 Kubikmetern), wenn sie 2 Kubikmeter oder mehr ausmachen, für voll, wenn sie darunter bleiben, gar nicht berechnet.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8321.) Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Wolgast, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Es wird an Hafengeld entrichtet:

1) von Seeschiffen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) mit Ladung beim Eingange .... 7 Pf.
" " " Ausgange .... 7 "

b) mit Ballast oder leer beim Eingange .... 3 "
" " " " " Ausgange .... 3 "

jedoch zu 1. a. und b. mit der Maßgabe, daß Seeschiffe, welche, um Fracht zu suchen, Reparaturen zu bewirken oder Winterlager zu nehmen, ohne die See berührt zu haben, oder welche mit Ballast aus anderen Häfen Neuvorpommerns einlaufen oder dorthin ausgehen,

a) mit Ladung beim Eingange .... 2 Pf.
" " " Ausgange .... 2 "

b) mit Ballast oder leer beim Eingange .... 1 "
" " " " " Ausgange .... 1 "

für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu entrichten haben;

2) von Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt benutzt werden, für die Tonne (2000 Pfund) Tragfähigkeit oder für 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) mit

a) mit Ladung beim Eingange .... 5 Pf.
" " " Ausgange .... 5 "

b) mit Ballast oder leer beim Eingange .... 2 "
" " " " " Ausgange.................. 2 "

Anmerkung zu 2. Machen dergleichen Fahrzeuge in einzelnen Fällen weitere Fahrten über See, so ist in einem jeden solchen Falle von denselben das Hafengeld gleich wie von Seeschiffen nach Position 1. zu entrichten.

3) von offenen Booten:

a) von mehr als drei Gängen oder Planken im Ganzen.... 30 Pf.

b) von drei Gängen oder Planken und darunter im Ganzen. 20 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht, sowie Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts resp. ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, zahlen das Hafengeld nur nach dem Satze für Ballastschiffe. Hierbei gilt eine Waarenmenge von 10 Zentner = 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

2) Unter Fahrzeugen, welche zur Strom- und Küstenfahrt dienen, werden solche verstanden, welche nur Ströme und die Preußische, sowie die Mecklenburgische Küste befahren.

3) Von Schiffen und Fahrzeugen, welche am Bohlwerke oder an den Schiffshaltern nur um zu klariren anlegen, ist das Hafengeld nur nach Position 3. a. mit 30 Pf. im Ganzen zu entrichten.

4) Die vor dem Hafen auf dem Strome ankernden Fahrzeuge sind nebst den dazu gehörigen Booten von jeder Abgabe befreit. Wird von solchen, imgleichen von den auf der Rhede ankernden Fahrzeugen durch Leichterschiffe Ladung nach Wolgast abgesetzt oder von daher eingenommen, so wird das tarifmäßige Hafengeld von den Leichterschiffen nach dem Netto-Raumgehalt resp. der Tonnenzahl der wirklichen Ladung erhoben.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, bleiben von der Entrichtung des Hafengeldes sowohl für den Eingang, als auch für den Ausgang befreit,

freit, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist.

Von den Hafenabgaben befreit bleiben ferner:

2) Fahrzeuge, welche Königliche, Staats- oder Reichs-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben;

3) alle Fischerboote, Quatzen und Polte und

4) Boote, welche leer ankommen und ohne Ladung wieder fortgehen.

Anhang.

Für die Benutzung besonderer Anstalten wird entrichtet von jeder Tonne Tragfähigkeit resp. zwei Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

I. für die Benutzung der Kielstätte:

1) zum Kielholen .... 7 Pf.

2) zum Krängen .... 3 "

in beiden Fällen mit Einschluß der Gebühr für die Benutzung der, der Hafenverwaltung gehörigen Gangspille;

II. beim Einnehmen oder Löschen des Ballastes:

1) wenn das Schiff den Ballast am Bohlwerke oder an der Fährbrücke einnimmt .... 20 Pf.

2) wenn ein Schiff, welches Ballast im Hafen gelöscht hat, binnen Jahresfrist daselbst wieder Ballast einnimmt ..... 12 "

3) wenn ein Schiff Ballast einnimmt, welcher entweder von städtischem Grunde angefahren oder unter Benutzung der städtischen Karren und Planken von Privatgrundstücken entnommen wird, sowie wenn ein Schiff Ballast im Hafen oder an der Fährbrücke aus einem anderen Schiffe von Bord zu Bord überladet .... 6 "

III. für die Benutzung des Bohlwerks:

von Fahrzeugen, welche an demselben Klafterholz löschen . 20 "
wenn aber nicht mehr gelöscht wird als:

die halbe Ladung .... 10 "

ein Viertel derselben .... 5 "

und wenn noch weniger als ein Viertel gelöscht wird 2 "

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

Bei Berechnung vorstehender Abgaben werden überschießende Bruchtheile der Einheit (1 oder 2 Kubikmeter resp. 1 Tonne), wenn sie ½ oder mehr betragen, für voll, wenn sie weniger betragen, gar nicht gerechnet.

Berlin, den 25. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).